

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 9 (1888)
Heft: 2

Artikel: Das freiburgische Schulgesetz [Teil 1]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-256392>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

h. Glarus.

Gegenwärtig besoldet der Kanton einen kantonalen Schulinspektor, der auf eine Amtsdauer von 3 Jahren von Landammann und Rat gewählt ist. Derselbe hat die Elementarschulen, Repetir-, Fortbildungs-, Sekundarschulen und Privatschulen zu besuchen, und zwar die Elementarschulen jährlich wenigstens zweimal, die Repetirschulen einmal, und jährlich einmal mit jeder Schulpflege einlässlich zu beraten; er darf keinen andern Beruf treiben, nicht Mitglied des Kantonschulrates sein, hat aber in den Sitzungen desselben beratende Stimme und gibt dem Kantonsschulrat jährlich einen Generalbericht ein.

Der Schulinspektor von Glarus hat 86 Schulen zu besuchen, welche 5718 Schüler zählen.

i. Zug.

Die Beaufsichtigung der Primar-, Repetir-, Sekundar- und Privatschulen geschieht durch einen Kantonschulinspektor und 7 Kreisvisitatoren (entsprechend der Anzahl der Erziehungsratsmitglieder), von denen einer für die Sekundarschule und die übrigen in dreijährigem Turnus für die anderen Schulen. Inspektor und Visitatoren haben jede Schule wenigstens einmal im Jahre zu besuchen, letztere leiten womöglich auch die Jahresprüfungen. Die Visitatoren achten besonders auf das Detail der Schulen, der Inspektor auf die Übereinstimmung in Unterricht, Lehr- und Stundenplan. Mit Ende des Schuljahrs reichen die Visitatoren ihre Berichte dem Kantonschulinspektor ein und dieser versammelt nun sämtliche Visitatoren zu einer Visitatorenkonferenz, um auf Grundlage der Berichte die Schlussanträge des Erziehungsrates vorzubereiten. Dieser Bericht gilt gleichzeitig unter Hinzufügung der wichtigen Verhandlungen der Behörde als Amtsbericht für das kantonale Erziehungswesen.

Dieser Kanton zählt 65 Schulen mit 3380 Schülern.

k. Freiburg.

Der Kanton ist in 7 Inspektoratskreise eingeteilt. Die auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion vom Staatsrat ernannten besoldeten und in ihrem Schulkreise wohnenden Schulinspektoren wachen über den Gang der Schulen ihres Kreises in Bezug auf die Lehrmittel, Absenzen, Besuche der Schulkomitees, Entlassungen der Schüler, Reinlichkeit, Disziplin und Bildungsgrad derselben; sie besuchen jede Schule jährlich wenigstens zweimal unter Anzeige an die Lokalbehörde und berichten an die Erziehungsdirektion. Sie erhalten monatlich die Absenzlisten ihrer Schulen.

Der Oberamtmann des Bezirks besucht alljährlich alle Schulen desselben, führt die neuen Lehrer ein und berichtet der Erziehungsdirektion. Die Oberamt männer versammeln sich jährlich einmal mit den Kreisinspektoren zu einer Konferenz.

Da der Kanton 401 Klassen zählt, fallen auf einen Inspektor 55—60. Die Schülerzahl beträgt 19,363, ein Inspektor hat somit 2766 Kinder zu prüfen.

l. Solothurn.

Die unmittelbare Aufsicht über die Primarschulen inkl. Fortbildungsschulen führen die Gemeindeschulkommissionen, bestehend aus 3—9 von der Gemeinde gewählten Mitgliedern. Für jeden Bezirk wählt der Regierungsrat einen, eventuell

mehrere Schulinspektoren mit zweijähriger Amtsdauer. Denselben liegt der Besuch der Schulen, die Anordnung der Prüfungen und Berichterstattung hierüber, sowie über die Tätigkeit der Gemeindeschulkommissionen an die Bezirksschulkommission ob; sie geniessen Reiseentschädigung.

Solothurn hat folgende Inspektionsbezirke:

	Schulen.	Schüler.	Inspektoren-Schulbesuche.
Solothurn	21	960	74
Lebern	33	1821	204
Bucheggberg	27	1245	146
Kriegstetten	34	1785	196
Thal	22	1271	86
Gäu	15	918	87
Oltten	33	2083	182
Gösgen	20	1261	114
Dorneck	18	1017	114
Thierstein	18	1009	95

Das freiburgische Schulgesetz.

Bei der Beratung des neuen Primarschulgesetzes wird es zweckmässig sein, die Schulgesetze der Nachbarkantone, die ähnliche Verhältnisse haben wie Bern, einer Prüfung zu unterwerfen und was darin Gutes und Zweckmässiges ist, das sich schon bewährt hat, zu benutzen. Durch die Bemühungen des Hrn. Ständerats Schaller, damals Erziehungsdirektor, erhielt der Kanton Freiburg im Jahre 1884 ein neues Primarschulgesetz, das in mancher Beziehung als Vorbild dienen kann. Wir greifen hier einige Hauptpunkte heraus, welche bei den Beratungen des bernischen Schulgesetzes Anlass zu Meinungsverschiedenheiten bieten werden.

1. Schulzeit.

Das Schuljahr beginnt den 1. Mai, das Wintersemester den 1. November. Wöchentlich müssen wenigstens 5 Tage Schule gehalten werden, vormittags und nachmittags zusammen 5 Stunden. Einer der zwei freien Nachmittage ist für den Religionsunterricht eingeräumt.

In den Landschulen darf mit Erlaubnis des Schulinspektors im Sommer der Unterricht in den Oberklassen auf einen halben Tag von je 3 Stunden jeden Tag reduziert werden.

Der Lehrer darf ohne Erlaubnis der Behörden die Schule nicht aussetzen. Die Ferien dauern jährlich 10 Wochen, auf dem Lande können sie auf 12 Wochen vermehrt werden.

Schüler, welche das 13. Altersjahr zurückgelegt haben, darf der Schulinspektor, wenn sie sich auf den Alpen aufhalten, während dieser Zeit von der Schule dispensiren. Dies gilt jedoch nur für die Schüler der Oberklassen, die zudem noch in den obligatorischen Fächern wenigstens die Note «mittelmässig» (passable) haben müssen. Schüler, welche von den Älplerferien Gebrauch gemacht haben, können aber angehalten werden, ein Winterhalbjahr länger die Schule zu besuchen, als die übrigen Schüler.

Die Schüler, deren Eltern den ganzen Sommer auf den Alpen wohnen, sind während dieser Zeit von der Schule befreit.

Wir glauben durch diese Bestimmungen sei die Frage, wie die Älpler zur Schule angehalten werden können, auf glückliche Weise gelöst. Man braucht das Schulgesetz wegen

einiger hundert Schüler der höhern Alpentäler nicht so lax zu machen, dass alle andern Schulen darunter Schaden leiden.

Briefe über den abteilungsweisen Unterricht.

I.

Höhe¹⁾ bei Signau, den 3. Februar 1888.

Seit Einführung des abteilungsweisen Unterrichts zeigt sich eine beständige Zunahme der % der Anwesenheiten. Wenn vielleicht andere gemischte Schulen in diesem Punkte noch besser stehen, so muss in Betracht gezogen werden, dass die hiesige Schule eine Bergschule mit schwierigen Verhältnissen ist.

Die Anwesenheiten betragen in %:

	Sommer:	Winter:
Schuljahr 1882/83	90,4	94
> 1883/84	92	92,11
> 1884/85	89,91	93,25
> 1885/86	90,32	95,01
> 1886/87	93,43	94,12

Wie Sie aus vorstehender Zusammenstellung ersehen können, sind in den letzten 2 Jahren auch die Absenzen wegen Unterweisung weggefallen, was sich ganz gut einrichten lässt, indem die Freihalbtage für die Konfirmanden auf die Unterweisungshalbtage fallen. Das wäre an vielen Orten, wo die Unterweisungsfrage so viel Staub aufwirbelt, die einfachste Lösung.

Der abteilungsweise Unterricht hat sich hier bestens eingebürgert und ich habe nicht eine einzige Stimme gehört, welche die alte Einrichtung zurückwünschte. Überhaupt ist die hiesige Bevölkerung sehr schulfreundlich gesinnt.

Der Fleiss der Schüler ist durchschnittlich sehr gut, und demgemäss sind auch die Fortschritte recht befriedigend. Die Anregung durch das Elternhaus ist gut bemerkbar und Strafen sind äusserst selten notwendig.

Die Mehrarbeit des Lehrers entsteht hauptsächlich durch die Vermehrung der Schulhalbtage. Die Zahl derselben steigt zum Beispiel von 282 Halbtagen (gesetzliches Minimum) auf zirka 350—360. Die Vermehrung fällt meistens auf das Sommersemester (etwa 60—70 Halbtage). Die Arbeit in den Unterrichtsstunden ist viel angenehmer als in der Gesamtschule, indem es dem Lehrer möglich ist, mit sämtlichen Abteilungen sich mündlich zu beschäftigen. Die Besoldung ist bedeutend aufgebessert worden. Nebst den gesetzlichen Zugaben beträgt das Fixum Fr. 650, wozu noch Fr. 100 als Gratifikation im Zufriedenheitsfalle kommen.

Auch ich bin mit Ihnen einverstanden, dass man dem Volk die Schule erleichtern sollte. Ich bin überzeugt, dass nur so die Schulfreundlichkeit gepflanzt werden kann.

In einem Punkte bin ich mit den Oberbehörden ganz und gar nicht einverstanden, nämlich mit der Flikerei an unsern Lehrmitteln. Es geht damit fast, wie die Anekdote von jenem Schusterlehrling erzählt: Meister, der Schuh ist fertig, soll ich ihn gleich flicken? So habe ich hier in der Schule verschiedene Ausgaben von obligatorischen Lehrmitteln,

¹⁾ Die Höhe liegt im Berggelände 1 Stunde von Signau.

welche stark differiren; das Sprachbüchlein für das III. Schuljahr hat verschiedene Seitenzahlen; das Mittelklassenlesebuch weist auch viele Fehler auf, und nun soll's noch eine neue, verbesserte Auflage geben; im Übungsbuch im Rechnen für die III. Stufe sind fast die halben Beispiele verändert, und nun gar im neuen Oberklassengesangbuch die chromatischen Übungen, welche Herr Klee nicht einmal mit den Seminaristen sicher durchnehmen konnte, und die vielen Ver(?)besserungen von Liedern — nun das gibt Anlass genug, um der Schulfreundlichkeit Abbruch zu tun, wenn der Hausvater alle Jahre neue Lehrmittel anschaffen soll, die doch in 2—3 Jahren wieder geächtet werden.

Entweder bringe man bessere Lehrmittel, welche nicht alle Jahre wieder geflickt werden müssen, oder man lasse die alten in Ruhe.

Mit kollegialischem Gruss!

Ernst Herrmann, Lehrer.

Urteile unserer Fachmänner.

Die Handfertigkeitlitteratur beginnt sich rasch zu mehren. Kaum hat sich die Frage über Wesen und Ziel des Handfertigkeitunterrichts abgeklärt, so tauchen Schriften auf, die den Stoff sichten und methodisch anordnen. In diesem Sinne sind im Verlag der Leipziger Lehrmittel-Anstalt von Dr. Oskar Schneider zwei Büchlein erschienen. Das eine ist betitelt: **Der Arbeitsunterricht. A. Lehrgang für Papparbeiten**, I. Teil, von **Franz Hertel**. Herr Hertel, selbst Lehrer an der Handfertigkeitsschule in Zwickau in Sachsen, veröffentlicht in diesem Werke den Lehrgang genannter Schule, wie er sich dort seit 1882 entwickelt hat, und behandelt dann sehr einlässlich die Arbeiten für den ersten Jahreskurs. Man merkt es dem geehrten Verfasser an, dass er voll und ganz die Geheimnisse der Papperei kennt. Wir sind ihm sehr dankbar für die vielen vorzüglichen Belehrungen über Werkzeuge, Material, Preise etc. und für die Menge trefflicher Winke, die er Lehrern und Schülern bietet. Besonders wertvoll sind auch die sieben technischen Beilagen. Der Preis ist Fr. 3.

Wir empfehlen mit grossem Vergnügen die fleissige Arbeit des Herrn Hertel allen Freunden des Handfertigkeitunterrichts. Wir hoffen, sie werde alle mächtig anspornen, mit vermehrter Sorgfalt an die Arbeit zu gehen, und sehen mit Spannung dem Erscheinen der folgenden Teile des Werkes entgegen.

Das zweite, betitelt: **Unterweisungen in der Buchbinderkunst**, von **Josef Bergmeister**, dient der Natur der Sache gemäss mehr der Privatthätigkeit des Handfertigkeitlehrers, als dem Unterricht selbst. Hingegen wird es dem Lehrer der Papparbeiten manchen guten Dienst erweisen. Der geehrte Verfasser belehrt uns in seinem Werklein in übersichtlicher Weise über die technischen Ausdrücke, Werkzeuge, Material, Klebemittel und behandelt hierauf die verschiedenen Arten Einbände von der Broschüre bis zum Einband in Sammt und Seide mit Vergoldung. Der Preis zu Fr. 1.70 ist etwas hoch.

Trozdem möchten wir dieses Werklein des Herrn Bergmeister namentlich allen Lehrern an Handfertigkeitsschulen, wie allen Anfängern in der Buchbinderkunst bestens empfehlen.

Bern, den 14. Januar 1888.

Fr. Rätz, Lehrer.